



Satzung des Reit- und Fahrvereins Ehningen e. V. (Stand 24. März 2014)

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereines :

- (1) Der Verein führt den Namen " Reit- und Fahrverein Ehningen e. V."
- (2) Sitz des Vereines ist Ehningen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg angeschlossen und ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit :

- (1) Der Reit und Fahrverein Ehningen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 Die Förderung des Sports durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, insbesondere für die Jugend;
 - 1.4 die Beachtung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Beachtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
- (3) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Die Vereinsfarben sind blau- gelb.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft :

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinszwecke Interessierte werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Antragsteller können zu einem Gespräch mit dem Gesamtvorstand gebeten werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Gebühren und Beiträge.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, welche sich um den Verein oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gebührenfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft :

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis zum 30. September eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, - gebühren oder -umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Die Berufung hat in Bezug auf die Mitgliederrechte keine aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand hat die Möglichkeit, auch mindere Maßregeln zu verhängen. Dies sind z. B.
- Verweis
 - Ausschluss auf Zeit
 - Ausschluss mit aufschiebender Wirkung, bei Einspruch, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Spenden etc. . Sie sind dagegen zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr sowie der sonst, bis zum Ausschluss fälligen Leistungen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder :

- (1) Die volljährigen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Alle aktiven Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins nützen, alle Mitglieder dürfen an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
1. Die Satzung des Vereins und die Entscheidungen seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen;
 2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung, bzw. sonstige Gebühren nach Aufforderung zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
 3. Jedes Aktive Mitglied ist unabhängig von der Häufigkeit der Benutzung verpflichtet, zur Erhaltung, Erneuerung und Reinigung der Reitanlage, sowie zu Aufgaben, die den Verein in sozialer Hinsicht betreffen, an Arbeitsdiensten teilzunehmen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge :

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Bei Benutzung der Reitanlagen des Vereins hat das nutzende Mitglied einen Aktivenbeitrag zu bezahlen.

- (3) Der Jahresbeitrag für Aktive und Passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Höhe der Benutzungsgebühren, mit Ausnahme der Benutzungsgebühren der Reitanlage für aktive Mitglieder, werden vom Gesamtvorstand festgelegt und in einer Gebühren- und Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen, bei Vorliegen besonderer Gründe, Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins :

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung :

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes;
 5. Die Wahl des Gesamtvorstandes, sowie der Kassenprüfer;
 6. Die Festlegung der Jahresbeiträge für aktive und passive Mitglieder, sowie für die in § 6 (1) genannten Umlagen und deren Höhe;
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung :

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen einberufen. Die Bekanntmachung hat zudem in der Anschlagtafel in der Reithalle zeitgleich zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung :

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung :

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, andernfalls vom Vereinskassier geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von dreiviertel erforderlich.
- (4) Bei Wahlen zum Gesamtvorstand ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl nach 3 Wahlgängen entscheidet das von dem Verhandlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Gesamtvorstand :

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, dem Schriftführer, dem Sportwart, der Technischen Leitung, 2 Ausschussmitgliedern und dem Jugendsprecher gemäß der Jugendordnung.

§13 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes :

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes;
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1000.- Euro;
3. Festsetzung von Benutzungs- Gebühren- und Beitragsordnungen oder Festsetzung der Gebühren und Beiträge, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
4. Beschlussfassung über Neuaufnahmen von Mitgliedern;
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, oder die Verhängung von sonstigen Vereinsstrafen;
6. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
7. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
8. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Über alle Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Protokolle dürfen von Mitgliedern eingesehen werden. Des Weiteren sind Beschlüsse im Allgemeinen (Ausnahmen hierzu obliegen dem Vorstand) per Aushang öffentlich zu machen.

§ 14 Der Geschäftsführenden Vorstand :

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vereinskassier. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Vereinskassier vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000.- Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§ 15 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes :

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzung des Gesamtvorstandes, sowie Aufstellung der Tagesordnung für den Gesamtvorstand;

2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichts.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand beschließt im mündlichen oder schriftlichen Verfahren, ohne Ankündigung einer Tagesordnung mit Stimmenmehrheit. Wesentliche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes :

- (1) Der Gesamtvorstand wird, unter Beachtung von Abs. 2, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Zur Wahrung der Kontinuität ist sicherzustellen, dass die jeweilige Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden dem auf die Wahl des Vorsitzenden folgenden Jahres durchgeführt wird. Die Wahl des Vereinskassier, des Sportwarts und des ersten Ausschussmitgliedes ist in der Mitgliederversammlung durchzuführen in der jeweils der erste Vorsitzende gewählt wird.
Die Wahl des Schriftführers, der Technischen Leitung und des zweiten Ausschussmitgliedes ist in der Mitgliederversammlung durchzuführen in der jeweils der zweite Vorsitzende gewählt wird.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandes, vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist zur Neuwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Rechnungsprüfer :

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung durch 2 gewählte Rechnungsprüfer.
Die Rechnungsprüfer werden auf 2 Jahre, jeweils im Wechsel von 1 Jahr gewählt.
Die Wiederwahl ist in maximal drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden zulässig.

§ 18 Die Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins :

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Fall die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Ehningen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Inkrafttreten :

Diese Satzung tritt mit Beginn der auf ihre Verabschiedung folgenden ordentlichen Hauptversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in vorliegender Form von der außerordentlichen Hauptversammlung am 27.11.1993 einstimmig (42 Mitglieder) angenommen.

Sie wurde am 03.05.1994 in das Vereinsregister eingetragen und ist am 27.05.1994 in Kraft getreten.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.1999 in den §§ 12 und 16 Abs. 2 um die Technische Leitung ergänzt.

Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2008 in dem §§ 12 und 16 Abs. 2 um das erste und zweite Ausschussmitglied ergänzt.

Sie wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.11.2013 in dem § 2 zur Gemeinnützigkeit geändert.

Dagmar Burkhardt
(1. Vorsitzende)

Thomas Gehrmann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Cornelia Schölzel
(Kassier)